



INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Allgemeinverfügung 142
Duldung einer Nutzungsuntersagung - Betreiben eines Campingplatzes ohne die erforderliche Genehmigung in Wolmirsleben
- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.04.2024 144
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 145

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 04.06.2024 145
- Wahlbekanntmachung 146
über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 9. Juni 2024
- Wahlbekanntmachung 146
über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Die zwei Wahlbekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Einladung zur Verbandsausschusssitzung am 12. Juni 2024 146

Die Einladung ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Kreistagsbüro

1. Obergeschoss, Zimmer 209,

Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Allgemeinverfügung
Duldung einer Nutzungsuntersagung -
Betreiben eines Campingplatzes ohne
die erforderliche Genehmigung in Wol-
mirsleben

Gemarkung:	Wolmirsleben
Flur-Flurstück(e):	6 - 7/22, 581, 583, 585, 7- 1/74, 1/77, 146/1, 180/1, 182/1, 184/1, 186/1, 187/1, 188/1, 190/1, 191/1, 192/1, 194/1, 196/1, 198/1, 287, 289, 291, 293, 295, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313, 315, 317

Hiermit ergeht folgende bauaufsichtliche Allgemeinverfügung:

- 1. Die Nutzer des o. g. Campingplatzes werden verpflichtet, die in den bauaufsichtlichen Verfügung vom 17.03.2023 und 23.05.2024 ausgesprochene Nutzungsuntersagung des Campingplatzes zu dulden.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung

Auf dem o. g. Gelände in Wolmirsleben, am großen Schachtsee wird ein Campingplatz betrieben.

Eine Auswertung hier vorliegender Luftbilder lässt den Schluss zu, dass ca. die Hälfte des Platzes von Dauercampern genutzt wird. In dem übrigen Bereich befinden sich Sanitär- und Verwaltungsgebäude sowie Freiflächen zum Aufstellen von Wohnwagen / Wohnmobilen und Zelten. Zudem ist dem Campingplatz ein Badestrand angeschlossen.

Der Bereich zum Dauercampen ist durch eingehaute Wohnwagen (ca. 45), Mobilheime (ca. 20) und 4 Finnhütten gekennzeichnet.

Die ortsfest genutzten Wohnwagen und Mobilheime weisen oft einen sehr geringen Abstand (weniger als 5 m) zueinander auf. Nachdem im Jahr 2022 aufgrund der Überlastung des Campingplatzes durch Irish Travellers die Verbandsgemeinde Egelner Mulde die untere Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises auf die Zustände im Bereich des Campingplatzes hingewiesen und um Einleitung von Maßnahmen gebeten hat, hat sich der Salzlandkreis mit der Thematik eingehend befasst.

Im Ergebnis war festzustellen, dass weder für den Campingplatz als Anlage an sich, noch für die einzelnen baulichen Anlagen (eingehaute Wohnwagen) und Gebäude (Mobilheime, Sanitär- und Verwaltungsgebäude, Finnhütten) baurechtliche Genehmigungen vorliegen.

Die Errichtung eines Campingplatzes, das Aufstellen von Mobilheimen zur Dauernutzung, das Einhausen von Wohnwagen zur ortsfesten Nutzung und das Errichten von Sanitär und Verwaltungsgebäuden sowie von Finnhütten stellen baugenehmigungspflichtige Vorhaben im Sinne von § 58 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl.LSA S. 440) in der derzeit geltenden Fassung dar.

Es war festzustellen, dass es sich vorliegend um einen illegal errichteten und genutzten Campingplatz sowie um die illegale Errichtung der o. g. baulichen Anlagen handelt.

Aufgrund der ortsfesten Nutzung von Wohnwagen, dem Vorhandensein von Mobilheimen, welche teilweise auch als Dauerwohnsitz genutzt wurden ist zudem fraglich, ob der Platz überhaupt dem baurechtlichen Begriff Campingplatz zuzuordnen ist. Campingplätze sind nämlich dadurch gekennzeichnet, dass sie ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen einer gewissen Anzahl von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.

Eine dauerhafte Aufstellung von Wohnwagen und Mobilheimen sowie eine dauerhafte Wohnnutzung ist damit nicht erfasst.

Neben der baurechtlichen Unzulässigkeit der vorgenommenen Nutzung des Geländes, waren auch noch konkrete Gefahren für die Nutzer des Platzes festzustellen. Wie bereits oben benannt, sind die Abstände zwischen den ortsfest genutzten Anlagen oft zu gering, so dass bei Entstehung eines Brandes davon auszugehen ist, dass sich dieser ungehindert sehr schnell ausbreiten kann und dadurch eine Vielzahl von Personen gefährdet werden. Hinzutritt, dass keine ausgewiesenen Feuerwehrezufahrten im Gelände vorhanden sind und es an Feuerwehraufstellflächen fehlt. Eine Brandschutzordnung für den Platz ist nicht vorhanden.

Schon allein aus diesen Umständen ergeben sich erhebliche Gefahren für die Nutzer des Platzes.

Diese sind auch gegenwärtig, da nach allgemeiner Lebenserfahrung jederzeit mit dem Ausbruch eines Brandes gerechnet werden muss.

Hinzutritt, dass die Betreiberin in unverantwortlicher Weise die Überfüllung des Platzes zugelassen hat. Während des Aufenthaltes der Irish Travellers im Jahr 2022 wurden für ca. 200 Wohnwagen und Wohnmobile zusätzliche Stellplätze bereitgestellt. Mit dieser Anzahl war die Infrastruktur des Platzes weit überbeansprucht. Nach hier vorliegenden Informationen waren die sanitären Einrichtungen völlig überlastet und auch die Versorgung mit Elektroenergie konnte nicht abgesichert werden.

Es ist eher als Glücksfall zu betrachten, dass es zu keinen größeren Zwischenfällen gekommen ist. Nicht auszudenken wäre, wenn es z. B. durch einen Stromausfall zu einer Massenpanik gekommen wäre. Nicht vorhandene Fluchtwege hätten ihr Übriges dazu beigetragen. Es muss damit gerechnet werden, dass sich derartige Vorfälle wiederholen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde auf der Grundlage von § 79 Satz 2 BauO LSA mit Verfügungen vom 17.03.2023 (gegenüber der Mitteldeutschen Camping- und

Gastro-GmbH) und 23.05.2024 (gegenüber den Eigentümern der o.g. Grundstücke) die weitere Nutzung des Campingplatzes untersagt.

Die hier ausgesprochene Duldungsverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 57 Abs. 2 BauO LSA.

Diese Duldungsanordnung ist geeignet, die ausgesprochene Nutzungsuntersagung umzusetzen, weil erst diese die Mitteldeutsche Camping- und Gastro-GmbH mit der bürgerlich-rechtlichen Befugnis ausstattet (vgl. § 1004 Abs. 2 BGB), die ihr gegenüber ausgesprochene Nutzungsuntersagung gegenüber den Nutzern des Campingplatzes umzusetzen.

Der Erlass der Duldungsverfügung ist auch erforderlich, weil damit zu rechnen ist, dass sich – zumindest einzelne – Nutzer aus ihren obligatorischen Rechten heraus der Nutzungseinstellung widersetzen werden.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die ausgesprochene Duldung auch deshalb angemessen, weil sie für die Nutzer des Platzes einen wesentlich geringeren Eingriff darstellt, als wenn ihnen per separater Ordnungsverfügung auch gleichzeitig die Beseitigung aller auf dem Campingplatz befindlichen Anlagen (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime) aufgetragen worden wäre.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. An der sofortigen Durchsetzung der Nutzungsuntersagung besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Dieses ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Zunächst ist die sofortige Vollziehung aufgrund der o. g. Tatsachen, insbesondere aber deshalb erforderlich, weil es im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden kann, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf weiterhin eine rechtswidrige Nutzung vorgenommen wird und somit vor Abschluss des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bis zur Erteilung einer Baugenehmigung grundsätzlich ein Bau- bzw. Nutzungsverbot besteht, d. h. es dürfen bis zum Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens selbst materiell rechtmäßige Bauarbeiten und Nutzungen nicht durchgeführt werden.

Demnach ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren, demjenigen, welcher ein genehmigungspflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen beginnt, durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs von diesem Bauverbot zu befreien.

Darüber hinaus geht von illegalen baulichen Anlagen und Nutzungen zumindest die Gefahr einer Breiten- und Vorbildwirkung für die Bevölkerung aus. Derartige Zustände sind eine Demonstration dafür, dass man sich - wenigstens zeitweise - mit Erfolg über Gesetze hinwegsetzen kann. Zudem verleiten derartige Zustände zur Nachahmung weil sie den Anschein der Legalität erwecken.

Besonders zu berücksichtigen ist jedoch auch der Umstand, dass bei der illegalen Nutzung erhebliche Gefahren für die Nutzer des Platzes festzustellen waren. Die erheblichen brandschutzrechtlichen Mängel, fehlende Fluchtwege, die mangelhafte Infrastruktur des Platzes, all dies muss beachtet werden und verlangt nach einer sofortigen Umsetzung des Nutzungsverbot.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich. Eine Allgemeinverfügung darf hiernach dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, weil die Betreiberin des Campingplatzes bisher die Herausgabe der entsprechenden Nutzerdaten verweigert und dadurch die notwendige Durchsetzung der Nutzungsuntersagung verzögert wird. Durch diese Verzögerung werden Nutzer den in der Verfügung beschriebenen Gefahren weiterhin ausgesetzt. Dem kann nur durch die öffentliche Bekanntgabe dieser Duldungsverfügung entgegengewirkt werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Nutzungsuntersagung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweise:

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg nach Einlegung des Widerspruchs die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bernburg (Saale), den 23.05.2024

gez. Markus Bauer
Landrat

➤ Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.04.2024

Gemäß §§ 36 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises (Beschluss des Kreistages Nr. B/0872/2019 vom 20.02.2019). Die Nutzungsentgelthöhe ist durch den Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes,

auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Die Notarzt-pauschale beträgt ab 01.04.2024 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt ab 01.04.2024 bis 31.12.2024

Notarztpauschale 348,75 EUR

Bernburg (Saale), den 24.05.2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 04.06.2024

Sitzungsdatum: Dienstag, den 04.06.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum
des Rathauses II,
Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale),
Zimmer 103/104

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2024

- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale), hier: Jahresbericht der Stadtwehrleitung für das Jahr 2023 Informationsvorlage IV 0252/24
3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I", Billigung des 2. Entwurfes Beschlussvorlage 0819/24
4. Bebauungsplan Nr. 100 "Gewerbegebiet südwestlich der Kalistraße", Billigung des Vorentwurfes Beschlussvorlage 0802/24
5. Bebauungsplan Nr. 103 "Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft", Abwägung zum Entwurf Beschlussvorlage 0814/24
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/95 "Quartier zwischen Auguststraße, Franzstraße, Liebknechtstraße und Friedensallee", Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage 0816/24
7. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (Saale) „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt“, Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage 0809/24
8. Bebauungsplan Nr. 105 "Sondergebiet Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt", Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage 0810/24
9. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Stellungnahme zum 4. Entwurf Beschlussvorlage 0822/24
10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

11. Hinweise und Anfragen zur Nachtrags-
haushaltssatzung

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.04.2024
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- 12. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg und Bebauungsplan Nr. 105, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
Beschlussvorlage 0811/24
- 13. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0797/24
- 14. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0818/24
- 15. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hagen Neugebauer
Vorsitzender

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buerger-info.bernborg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 9. Juni 2024
- Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Die zwei Wahlbekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Einladung zur Verbandsausschusssitzung am 12. Juni 2024

Die Einladung ist als Anhang beigefügt.

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 (Beschluss Nr. B/0636/2024) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, am 28. Februar 2024 testierten Fassung mit einer


Bilanzsumme von	38.132.890,07 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- das Anlagevermögen	25.593.085,77 EUR
- das Umlaufvermögen	12.300.343,52 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	239.460,78 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf:	
- das Eigenkapital	11.446.791,20 EUR
- die Sonderposten	345.370,56 EUR
- die Rückstellungen	23.988.023,82 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.689.940,96 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	662.763,53 EUR
darin enthalten ein Jahresgewinn von	672.156,99 EUR
- Summe der betrieblichen Erträge	26.349.724,02 EUR
- Summe der betrieblichen Aufwendungen	25.677.567,03 EUR

festgestellt und beschlossen. Der festgestellte Jahresgewinn aus dem Jahr 2022 in Höhe von 672.156,99 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Zugleich hat der Kreistag dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 die Entlastung erteilt.

2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Februar 2024 testiert.
3. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 02. April 2024 den als Anlage beigefügten Feststellungsvermerk erteilt.
4. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden mit der Bekanntmachung sieben Werktage in der Verwaltung des Salzlandkreises, Haus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 116b, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 16.05.2024


Markus Bauer
Landrat



Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht
vom:

Name:
Organisationseinheit:
Ort:
Straße, Zimmer:
Telefon/Fax:
E-Mail:

Datum: 16.05.2024

Beschlussauszug aus der Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises am 15.05.2024

TOP 5. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0636/2024/5

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	38.132.890,07 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	25.593.085,77 EUR
- das Umlaufvermögen	12.300.343,52 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	239.460,78 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	11.446.791,20 EUR
- die Sonderposten	345.370,56 EUR
- die Rückstellungen	23.988.023,82 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.689.940,96 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	662.763,53 EUR
Darin enthalten ein Jahreshesgewinn von	672.156,99 EUR

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES
Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutz/klarung>

Summe der Erträge	26.349.724,02 EUR
Summe der Aufwendungen	25.677.567,03 EUR

2. Der festgestellte Jahresgewinn aus dem Jahr 2022 in Höhe von 672.156,99 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	39
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Entspricht:	einstimmig angenommen

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), in der Fassung der Anlage 1 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 28. Februar 2024

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

gez. Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer“

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 3 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

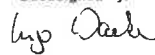
Magdeburg, den 28. Februar 2024

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

B439C01DBC8F471...

(Michael Bornkampf)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

FBECE213172A497...

(Ingo Waeke)
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.



**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 des
Eigenbetriebes
Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises,
Sitz Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Sitz Schönebeck (Elbe).

Das RPA kann sich für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG LSA) i.V.m § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises hat am **23. Februar 2023** beschlossen (Beschlussnummer **B/0486/2023/14**), dem RPA vorzuschlagen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises einschließlich der Prüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA zu beauftragen.

Der Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2022 wurde am **06. März 2023** an die **Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2022**, des Lageberichts und der Buchführung gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Mit Beginn der Jahresabschlussprüfung 2022 durch die Wirtschaftsprüfer im Juni 2023 stellte sich heraus, dass der Jahresabschluss nicht vollständig prüffähig war und den gesetzlichen Vorgaben somit nicht entsprochen wurde. Um einen prüffähigen Jahresabschluss zu gewährleisten, waren noch umfangreiche Jahresabschlussarbeiten vorzunehmen. Aufgrund der sehr angespannten Personalsituation (insbesondere im kaufmännischen Bereich) des KWB verzögerten sich diese jedoch immer wieder.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb seiner Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht fristgerecht gemäß 120 Abs. 1 KVG LSA und § 19 Abs. 2 EigBG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nachgekommen ist.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg wurden auf den **28. Februar 2024** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg**, der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am **28. Februar 2024** abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022) des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass **sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.**

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Investitionen, zu den Rückstellungen, zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, zu den Aufwendungen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2022 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 02.04.2024


Kadereit
stellv. Fachdienstleiterin




Behrens
Prüfer

Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 finden gleichzeitig die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl für die Stadt Bernburg (Saale) und die Ortschaftsratswahlen für Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußnitz und Wohlsdorf statt.
Die Kommunalwahlen dauern von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 23 Wahlbezirke aufgeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus II und IV, in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 und Schlossstraße 22 zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

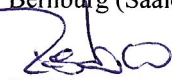
Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024


Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin



Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 23 Wahlbezirke aufgeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag den 9. Juni 2024 ab 15:30 Uhr im Salzlandkreis, Kreishaus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger

Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024



Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin



EINLADUNG

zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

am 12. Juni 2024 um 16:00 Uhr

in die Geschäftsstelle des Verbandes, Köthener Chaussee 01 in 06385 Aken (Elbe).

TAGESORDNUNG

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
3. Beschluss der Tagesordnung – öffentlicher Teil
4. Entscheidung über Einwände zum Protokoll AZV-510/23 vom 10.11.2023 sowie Feststellung des Protokolls – öffentlicher Teil
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers – öffentlicher Art
6. Anfragen / Anregungen – öffentlicher Art

B Nichtöffentlicher Teil

7. Beschluss der Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil
8. Entscheidung über Einwände zum Protokoll AZV-510/23 vom 10.11.2023 sowie Feststellung des Protokolls – nichtöffentlicher Teil
9. Vergabe einer Bauleistung
10. Beratung einer Ergänzung zum Anstellungsvertrag des Verbandsgeschäftsführers
11. Bericht des Verbandsgeschäftsführers – nichtöffentlicher Art
12. Anfragen / Anregungen – nichtöffentlicher Art
13. Schließung der Sitzung



MÜLLER

Vorsitzender des Verbandsausschusses
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)